



Brüssel, den 14. Juli 2025
(OR. en)

11563/25

EF 242
ECOFIN 997
DROIPEN 80
ENFOPOL 270
CT 96
FISC 171
COTER 144
DELECT 100

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 4724 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.7.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/xxxx *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte ergänzen]* [Delegierte Verordnung C(2025) 3815, endgültige Annahme am 10.6.2025] durch Aufnahme einer Überprüfungsklausel

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4724 final.

Anl.: C(2025) 4724 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.7.2025
C(2025) 4724 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.7.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/xxxx [Amt für Veröffentlichungen:
Bitte ergänzen]
[Delegierte Verordnung C(2025) 3815, endgültige Annahme am 10.6.2025]
durch Aufnahme einer Überprüfungsklausel**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849¹ muss zum Schutz des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ermittelt werden, welche Drittländer in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen (im Folgenden „Drittländer mit hohem Risiko“).

Mit Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln, wobei strategische Mängel zu berücksichtigen sind. Ferner werden darin die Kriterien für die Bewertung durch die Kommission festgelegt. Die delegierten Rechtsakte müssen innerhalb eines Monats nach Ermittlung der strategischen Mängel erlassen werden.

Nach Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen die Mitgliedstaaten den Verpflichteten vorschreiben, bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder der Ausführung von Transaktionen, an denen von der Kommission ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anzuwenden.

Am 14. Juli 2016 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, in der eine Reihe solcher Drittländer mit hohem Risiko ermittelt wurden.

Am 7. Mai 2020 veröffentlichte die Kommission eine überarbeitete Methodik zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko². Die drei wichtigsten Neuerungen bei dieser Methodik sind eine engere Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) beim Verfahren für die Aufnahme in die Liste, eine verstärkte Zusammenarbeit mit Drittländern und eine verbesserte Konsultation der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments.

Da die von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Risiken immer neue Formen annehmen, was durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Technologie und der den Straftätern zur Verfügung stehenden Mittel begünstigt wird, muss der für Drittländer mit hohem Risiko geltende Rechtsrahmen fortlaufend angepasst werden, um den bestehenden Risiken wirksam zu begegnen und neuen Risiken vorzubeugen.

Am 10. Juni 2025 hat die Kommission eine delegierte Verordnung³ erlassen, mit der die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission festgelegte Liste der Drittländer mit hohem Risiko geändert wird. Mit dieser Änderungsverordnung folgte die Kommission den Empfehlungen der FATF, die der internationale Standardsetzer in diesem Bereich ist.

Auch von Ländern, die nicht offiziell Gegenstand eines Aufrufs zum Handeln oder einer verstärkten Überwachung durch die FATF sind, könnte eine Bedrohung für die Integrität des

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

² Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, „Methodology for identification of high risk third countries under Directive (EU) 2015/849“ (Methodik für die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849), SWD(2020) 99 final (in englischer Sprache).

³ C(2025)3815.

Finanzsystems der Union ausgehen. Wird die Mitgliedschaft solcher Länder in der FATF wegen grober Verstöße gegen die Grundprinzipien dieses Gremiums ausgesetzt, dürfte dies die Bedrohung für das Finanzsystem der Union erhöhen. Die Kommission sollte deshalb entschlossene Maßnahmen ergreifen, um die Integrität des Finanzsystems der Union zu schützen und unabhängig bewerten, ob es sich bei diesen Ländern um Drittländer mit hohem Risiko im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 handelt. Angesichts der aktuellen geopolitischen Lage ist es wichtig, dass die Kommission rasch handelt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 7. Juli 2025 hat die Kommission die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im schriftlichen Verfahren zum Entwurf dieser delegierten Verordnung konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung wird eine Überprüfungsklausel in den delegierten Rechtsakt vom 10. Juni 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675⁴ aufgenommen.

⁴ C(2025)3815.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.7.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/xxxx [Amt für Veröffentlichungen:
Bitte ergänzen]
[Delegierte Verordnung C(2025) 3815, endgültige Annahme am 10.6.2025]
durch Aufnahme einer Überprüfungsklausel**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission⁵, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. Juni 2025 hat die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2025/xxx [Amt für Veröffentlichungen: Bitte ergänzen]⁶ erlassen, mit der die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission⁷ festgelegte Liste der Drittländer mit hohem Risiko geändert wird. Mit dieser Änderungsverordnung folgte die Kommission den Empfehlungen des maßgeblichen internationalen Standardsetzers, d. h. der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF).
- (2) Auch von Ländern, die nicht offiziell Gegenstand eines Aufrufs zum Handeln oder einer verstärkten Überwachung durch die FATF sind, könnte eine Bedrohung für die Integrität des Finanzsystems der Union ausgehen. Wird die Mitgliedschaft solcher Länder in der FATF wegen grober Verstöße gegen die Grundprinzipien dieses Gremiums ausgesetzt, dürfte dies die Bedrohung für das Finanzsystem der Union erhöhen. Die Kommission sollte deshalb entschlossene Maßnahmen ergreifen, um die Integrität des Finanzsystems der Union zu schützen und unabhängig zu bewerten, ob es sich bei diesen Ländern um Drittländer mit hohem Risiko im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 handelt. Angesichts der aktuellen geopolitischen Lage ist es wichtig, dass die Kommission rasch handelt. Die Kommission sollte deshalb

⁵ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/849/oj>.

⁶ Amt für Veröffentlichungen: Bitte ergänzen.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/1675/oj).

dazu verpflichtet werden, diese Bewertung bis zum 31. Dezember 2025 abzuschließen. Um den in der Delegierten Verordnung (EU) 2025/xxxx [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte ergänzen*] verfolgten Ansatz zu ergänzen, sollte eine solche Verpflichtung in der genannten Verordnung festgeschrieben werden.

- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/xxxx [*C(2025) 3815 vom 10.6.2025, Amt für Veröffentlichungen: Bitte ergänzen*] sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Delegierte Verordnung (EU) 2025/xxxx [*C(2025) 3815 vom 10.6.2025, Amt für Veröffentlichungen: Bitte ergänzen*] wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Die Kommission schließt bis zum 31. Dezember 2025 die Überprüfung von Drittländern ab, die nicht Gegenstand eines Aufrufs zum Handeln oder einer verstärkten Überwachung durch die FATF sind, deren Mitgliedschaft bei diesem internationalen Standardsetzer jedoch ausgesetzt ist, um zu bewerten, ob der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 entsprechend geändert werden sollte.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.7.2025

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*